

Statuten des Vereins Ideenbüro.ch

- Art. 1
Name und Sitz
- ¹ Unter dem Namen „Ideenbüro.ch“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB.
² Der Verein hat seinen Sitz in Biel.
- Art. 2
Zweck
- Die Aufgabe des Vereins besteht in der Bewahrung, Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des „Ideenbüros“.
- Die Ziele des Vereins sind:
- a) Bietet Kindern und Erwachsenen Raum, ihre Ideen, Meinungen und Ressourcen zu entwickeln, auszutauschen und zu vernetzen.
 - b) Unterstützt das Suchen und gemeinsame Entwickeln von Ideen zur Lösung von Problemen und Anliegen der heutigen Zeit, erzieht zum selbstständigen Lösen von Konflikten.
 - c) Bietet Kindern und Erwachsenen die Gelegenheit, sich für die soziale Gemeinschaft und die Förderung des Gemeinwohls einzusetzen.
 - d) Fördert das Mitbestimmen und Mitgestalten und die Übernahme von Verantwortung.
 - e) Schafft den Kontakt zwischen Rat suchenden und beratenden Menschen.
 - f) Betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3
Mitglieder
- ¹ Der Verein setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern und Gönnermitgliedern.
² Einzel- und Gönnermitglieder können sein:
- a) Einzelpersonen oder Familien
 - b) Behörden und Institutionen
- welche die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins gut heissen und unterstützen.
- Art. 4
Eintritte, Austritte und Ausschluss
- ¹ Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
² Mitglieder werden in der Regel für mindestens ein Jahr aufgenommen.
³ Die Mitgliedschaft erlischt nach:
- a) schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
 - b) Auflösung von juristischen Personen
 - c) Tod von natürlichen Personen
- ⁴ Der Vorstand kann einzelne Mitglieder ausschliessen, wenn diese gegen die Interessen des Vereins handeln oder vertragliche Abmachungen mit dem Verein nicht einhalten.
- Art. 5
Finanzierung
- Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Beiträge aus Mitgliedschaften
 - b) Beiträge aus Spenden
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand
 - d) Erträge aus Lizenzgebühren und dem Verkauf von Lehrmitteln
- Art. 6
Mitgliederbeiträge
- ¹ Die Beiträge der Einzelmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
² Der Mindestbeitrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 50.-

³ Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Betrag, der mindestens demjenigen der Einzelmitglieder entspricht.

⁴ Schulen bezahlen einen Mitgliedsbeitrag von Fr. 250.-

⁵ Familien bezahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.

⁶ Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 7
Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Werden Leistungen im Auftrag Dritter erbracht, so haftet der Verein in jedem Falle nur gemäss der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Haftungsvereinbarung.

Art. 8
Organe und
Entschädigung

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

² Der Vorstand kann weitere Organe bestimmen. Diese sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder abzulehnen.

³ Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es besteht grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen gemäss individueller Zusammenstellung.

⁴ Aufwände für spezielle Aufträge werden gemäss Geschäftsordnung entschädigt.

Art. 9
Mitglieder-
versammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe.

² Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand kann je nach Erfordernis weitere Versammlungen einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

³ Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets
- b) Entlastung der Organe des Vereins
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle
- e) Bestätigung (oder Ablehnung) der vom Vorstand geschaffenen Organe
- f) Änderungen der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
- h) Auflösung des Vereins

⁵ Anträge der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

⁶ Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die Vereinsauflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

- Art. 10
Vorstand
- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Neben der Präsidentin / dem Präsidenten und der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten ist noch mindestens ein Vorstandsmitglied wählbar.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- ³ Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:
- a) Einladung zur und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Erstellen und Umsetzen von Jahresprogramm und Zielsetzungen
 - d) Planen und Initiieren von Aktivitäten zur Verbreitung der laufenden Projekte
 - e) Erteilung von Mandaten für das Bearbeiten von speziellen Aufträgen
 - f) Organisation und Kontrolle des Geschäftsgangs
 - g) Erstellen und Überprüfen der Geschäftsordnung
 - h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 10'000.--
 - i) Führung eines Protokolls über alle Beschlüsse
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁵ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann die operative Führung der Geschäfte an eine Geschäftsstelle delegieren. Der Vorstand bestimmt diejenigen Personen, die den Verein rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Unterschriftenregelung. Für Vorstandssitzungen können beratende Personen von innerhalb und ausserhalb des Vereins eingeladen werden.
- ⁶ Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
- Art. 11
Revision
- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- ² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.
- Art. 12
Auflösung
- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ² Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung oder dem Gemeinwesen zu. Eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die geänderten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Biel, 19.9.2013

Der Vorstand:

F. Zumbrenn
Ch. Daepf
P. Fin